

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3360/83 DER KOMMISSION

vom 29. November 1983

zur Verlängerung der Einlagerungsdauer für bestimmte Mengen getrockneter Feigen und getrockneter Weintrauben in Einlagerungsstellen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 516/77 des Rates vom 14. März 1977 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1088/83⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2194/81 des Rates vom 27. Juli 1981 zur Festsetzung der Grundregeln für die Produktionsbeihilferegulierung für getrocknete Weintrauben und getrocknete Feigen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3009/83⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 14,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2194/81 sieht die Gewährung einer Lagerhaltungsbeihilfe an die Einlagerungsstellen für die Mengen getrockneter Weintrauben und getrockneter Feigen vor, die im Rahmen der dort genannten Verträge gekauft worden sind, wobei die Einlagerungsdauer des betreffenden Obstes das Ende des Wirtschaftsjahres nicht überschreiten darf. In diesem Artikel wird jedoch bestimmt, daß die Verlängerung der Einlagerung bestimmter Mengen genehmigt werden kann, wenn es die Marktlage erfordert.

Für getrocknete Weintrauben und getrocknete Feigen aus dem Wirtschaftsjahr 1981/82 ist mit der Verordnung (EWG) Nr. 2229/83 der Kommission⁽⁵⁾ die Einlagerungsdauer bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1982/83 verlängert worden. Die Verordnung (EWG) Nr. 1603/83 des Rates⁽⁶⁾ sieht Sondermaßnahmen für den Absatz dieser Erzeugnisse vor. Die Einlagerungsdauer ist zu verlängern, bis die Erzeugnisse abgesetzt sind.

Am Ende des Wirtschaftsjahres 1982/83 befindet sich eine bestimmte Menge getrockneter Feigen und getrockneter Weintrauben, die die Einlagerungsstellen während des Wirtschaftsjahres gekauft haben, noch immer in deren Beständen. Die Einlagerungsdauer für

diese Erzeugnisse ist bis in das folgende Wirtschaftsjahr hinein zu verlängern.

Die Lagerhaltungsbeihilfe für Erzeugnisse, die während des Wirtschaftsjahres 1981/82 gekauft wurden, ist in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2426/81 der Kommission⁽⁷⁾ und für Erzeugnisse, die während des Wirtschaftsjahres 1982/83 gekauft wurden, in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2194/82⁽⁸⁾ festgesetzt. Diese Beihilfe berücksichtigt Zinskosten in Verbindung mit dem Kauf dieser Erzeugnisse. Folglich sollte diese Beihilfe während der verlängerten Einlagerungszeit beibehalten werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Einlagerungsdauer für die Mengen getrockneter Feigen und getrockneter Weintrauben, die gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2194/81 von Einlagerungsstellen gekauft wurden und noch in deren Besitz sind, wird wie folgt verlängert :

- a) für unter die Verordnung (EWG) Nr. 1603/83 fallende Erzeugnisse bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung abgesetzt sind, und
- b) für im Wirtschaftsjahr 1982/83 gekaufte Erzeugnisse bis zum 31. Januar 1984.

Artikel 2

Die Einlagerungsbeihilfe gemäß

- a) Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2426/81 für Erzeugnisse des Wirtschaftsjahres 1981/82 und
- b) Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2194/82 für Erzeugnisse des Wirtschaftsjahres 1982/83

wird den Einlagerungsstellen für die tatsächliche Dauer der Einlagerung der betreffenden Erzeugnisse gewährt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 118 vom 5. 5. 1983, S. 16.⁽³⁾ ABl. Nr. L 214 vom 1. 8. 1981, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 296 vom 28. 10. 1983, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 214 vom 5. 8. 1983, S. 8.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 159 vom 17. 6. 1983, S. 5.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 240 vom 24. 8. 1981, S. 22.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 233 vom 7. 8. 1982, S. 18.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. November 1983

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission
